



FLIEGER-MODELLRAU-GRUPPE 1959 WALDALGESHEIM E. V



SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 01.07.1959 in Waldalgesheim gegründete Modellflugverein führt den Namen "Flieger-Modellbau-Gruppe 1959 Waldalgesheim e. V.". Er ist Mitglied des Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldalgesheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen eingetragen.
3. Der Verein verfolgt durch die Förderung des Modellflugsports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterhaltung eines Modellflugsportgeländes, die Veranstaltung von Modellflugsportwettbewerben und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet zwischen
 - a) **Ordentlichen Mitgliedern**
Ordentliche Mitglieder können nur solche Personen sein, die sich praktisch betätigen (aktive Modellflieger).
 - b) **Außerordentlichen Mitgliedern**
Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein durch Förderung im Erreichen seiner Ziele unterstützen (Förderer).
 - c) **Ehrenmitgliedern**
Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes ernannt.
 - d) **Mitgliedern der Jugendgruppe**
Die Jugendgruppe besteht aus aktiven Mitgliedern im Alter bis 16 Jahre.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen entsprechenden schriftlichen Antrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß zugestimmt hat.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte an dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt des Mitglieds
Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen.
 - b) Tod des Mitglieds
 - c) Ausschluß des Mitglieds
 - d) Auflösung des Vereins

§ 5

Beiträge

1. Der Verein erhebt durch Bankeinzug einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von allen Mitgliedern - ausgenommen Ehrenmitgliedern - zu zahlen ist. Die Beiträge werden an jedem Jahresende für das kommende Jahr eingezogen.
2. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei können Wehrpflichtige und Personen in der Ausbildung - auf Antrag von der Beitragszahlung für jeweils ein Jahr befreit werden.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder der Jugendgruppe ab dem 16. Lebensjahr.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters sind auch die Mitglieder ab dem 10. Lebensjahr stimmberechtigt.
3. Außerordentliche Mitglieder haben nur beratende Stimme.
4. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr - möglichst zum Jahresende - stattzufinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens 14 Tage vorher durch den Vorsitzenden oder einen von ihm beauftragten schriftlich erfolgen. Aus der Einladung muß die Tagesordnung ersichtlich sein.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Durchführung von Wahlen, soweit dies erforderlich ist
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - i) Ausschluß von Mitgliedern
 - j) Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
 5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 6. Sofern es das Vereinsinteresse oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich und begründet verlangt, ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Beachtung von § 8, Punkt 1 - 5 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
2. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand a), dem Flugleiter, dem Jugendleiter und dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen, jedoch mindestens dreimal jährlich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Gesamtvorstandes
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) die Erledigung von Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen bzw. deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
5. Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er soll gewährleisten, daß alle Mitglieder über die Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend und unterstützend mitzuwirken.

§ 10

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung müssen vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Satzungsänderung

Soweit infolge einer Auflage des Amtsgerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung formellen oder redaktionellen Charakters erforderlich ist, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

§ 15

Diese Satzung wurde am 17.06.90 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

GEZ.

der Vorstand